



Bericht
über die Prüfung der
Betätigung der Stadt Rottenburg am Neckar
bei der
Energieversorgung Rottenburg am Neckar
GmbH (EVR)
im
Wirtschaftsjahr 2019

Rechtsgrundlagen: § 112 Abs. 2 GemO

Prüfer/in: Manuela Bühler

Prüfungszeit: 17.05.2021 bis 28.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Prüfungsinhalt	4
3. Stammdaten Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH (EVR)	5
3.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.2 Vertragliche Grundlagen.....	5
3.3 Organe	6
4. Einhaltung der Vorschriften des Kommunalen Wirtschaftsrechts	7
4.1 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen	7
4.2 Wirtschaftsplan.....	7
4.3 Jahresabschluss.....	8
4.4 Lagebericht	8
4.5 Erweiterte Jahresabschlussprüfung.....	8
4.6 Steuerrecht.....	9
4.7 Normierung sonstiger Rechte	9
4.8 Feststellung der Jahresabschlüsse.....	10
4.9 Vorlage des Abschlusses beim Handelsregister	10
5. Betätigung der Stadt als Gesellschafter	10
6. Beteiligungsverwaltung	12
7. Steuerung und Überwachung	12
8. Prüfungsergebnis	13

1. Prüfungsauftrag

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat mit Beschluss vom 24.01.2012 dem Rechnungsprüfungsamt die Betätigungsprüfung der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH (EVR) gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung (GemO) übertragen. Am 08.11.2016 wurde die Übertragung im Gemeinderat erneut beschlossen.

2. Prüfungsinhalt

Erfüllt eine Kommune öffentliche Aufgaben in der Rechtsform des privaten Rechts, so hat sie sich ausreichende Informations-, Steuerungs- und Einflussnahmerechte zu sichern. Im Gesellschaftsvertrag sind diese Rechte durch entsprechende Festlegungen zu verankern.

Die Betätigungsprüfung kann im Einzelnen untersuchen, ob

- die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach §§ 103, 103a, 105a und 106a GemO gegeben sind,
- die mit der Beteiligung verfolgten Ziele (Zwecke) erreicht worden sind,
- notwendige Gesellschaftsentscheidungen eingeholt worden sind,
- die vom Unternehmen zu liefernden Unterlagen übersandt worden sind,
- sonstige Prüfungspflichten erfüllt worden sind,
- Gesellschaftsverträge und gesellschaftsrechtliche Satzungen an geänderte gesetzliche Vorgaben angepasst worden sind,
- die Unternehmen in den Beteiligungsbericht aufgenommen worden sind,
- Bekanntgabe- und Offenlegungsvorschriften zum Jahresabschluss und ggf. Vorlagepflichten an die Rechtsaufsichtsbehörde eingehalten worden sind
- und die Vertreter der Gemeinde in den Unternehmensorganen die ihnen erteilten Weisungen im Rahmen des Gesellschaftsrechts beachtet haben.

Grundlage der Betätigungsprüfung ist der Bericht der Wirtschaftsprüfer EversheimStuible Treuberater GmbH, Stuttgart BW Partner aus Stuttgart für das Wirtschaftsjahr 2019, Stuttgart sowie die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und der Gesellschafterversammlungen, Gemeinderatsbeschlüsse, der Geschäftsbericht des Unternehmens, der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und sonstige der Gemeinde als Gesellschafter zustehende Unterlagen (§ 103 GemO und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)).

3. Stammdaten Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH (EVR)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die EVR ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese wurde am 23.08.2006, rückwirkend zum 01.01.2006, als eine gemeinsame Netzgesellschaft gegründet. Gesellschafter sind die EnBW Regional AG mit einem Anteil von 38% und die Stadtwerke Rottenburg am Neckar (SWR) mit einem Anteil von 62%.

Gesellschaftszweck (§ 3 Gesellschaftsvertrag):

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Strom- und Gasnetzen, insbesondere in der Stadt Rottenburg am Neckar, einschließlich aller damit verbundenen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann weitere versorgungswirtschaftliche Aufgaben übernehmen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.

Geschäftsfelder:

Die EVR ist in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Betrieb, Bau und Wartung der Stromnetze
- Betrieb, Bau und Wartung der Gasnetze

3.2 Vertragliche Grundlagen

- Der Gesellschaftsvertrag wurde am 23.08.2006 beim Notariat Stuttgart, UR.Nr. 2602/2006 Z notariell beurkundet.
- Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Stadtwerke Rottenburg GmbH und der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH wurde am 25.08.2006 beim Notariat Stuttgart, UR.Nr. 2592/2006 Z notariell beurkundet.
- Die Gesellschafterversammlung der EVR hat mit Beschluss vom 11.10.2011 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen.

Alle weiteren Verträge sind im Jahresabschluss des Abschlussprüfers aufgezählt.

3.3 Organe

Die Organe der EVR sind gemäß § 7 Gesellschaftsvertrag:

- **Die Geschäftsführung** (Gesellschaftsvertrag §§ 8 und 9):

Die Geschäftsführung der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH besteht aus mehreren Geschäftsführern. Die EnBW Regional AG hat das Recht, einen technischen Geschäftsführer vorzuschlagen, die Stadtwerke Rottenburg GmbH hat das Recht, einen kaufmännischen Geschäftsführer vorzuschlagen.

Die Geschäftsführung setzt sich im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

Kaufmännischer Geschäftsführer: Martin Beer

Technischer Geschäftsführer: Winfried Waigl

- **Der Aufsichtsrat** (Gesellschaftsvertrag §§ 10 ff.):

Der Aufsichtsrat der EVR besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern. Die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH ist berechtigt, 8 Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden, die EnBW Regional AG ist berechtigt, 4 Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar,
Stephan Neher

Stellvertreter: Vertreter der EnBW Regional AG, Beteiligungsmanager
Knut Bacher

8 Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH:

Bürgermeister Dr. Hendrik Bednarz

Stadtrat Michael Bay (ab 17.10.2019)

Stadträtin Ursula Clauß

Stadträtin Erika Piscart (ab 17.10.2019)

Stadtrat Erwin Raible (ab 17.10.2019)

Stadtrat Jasson Schuler (ab 17.10.2019)

Stadtrat Elmar Zebisch

Stadtrat Hans Beser (bis 17.10.2019)

Stadtrat Joschija Merkle (bis 17.10.2019)

Stadtrat Rainer Mozer (bis 17.10.2019)

Stadtrat Norbert Vollmer (bis 17.10.2019)

und

4 Mitglieder der EnBW Regional AG bzw. Netze BW GmbH:

Knut Bacher, EnBW Regional AG

Friedhelm Holzapfel, Netze BW GmbH

Ralph Mroß, Netze BW GmbH

Klaus Härle, EnBW AG Operations GmbH

- **Die Gesellschafterversammlung** (Gesellschaftsvertrag § 13):

Vorsitzender: Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar, Stephan Neher

Stellvertreter: Stellvertreter ist ein Vertreter des Gesellschafters EnBW Regional AG

4. Einhaltung der Vorschriften des Kommunalen Wirtschaftsrechts

4.1 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Gemeinde darf nach § 102 Abs. 1 GemO „wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.“

Mit Schreiben vom 04.08.2006 hat das Regierungspräsidium Tübingen mitgeteilt, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Gründung der EVR erfüllt sind.

4.2 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass der Aufsichtsrat möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags besteht die Verpflichtung zur Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften: d. h. die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes unter Zugrundelegung einer fünfjährigen Finanzplanung.

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde von der Geschäftsführung erstellt und dem Aufsichtsrat am 29.11.2018 vorgestellt. In der Aufsichtsratssitzung am 04.07.2019 stimmte der Aufsichtsrat einer Änderung des Wirtschaftsplans zu.

4.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2019 wurde gemäß §15 Gesellschaftsvertrag durch die Geschäftsführung der EVR nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) aufgestellt.

Die Aufstellung erfolgte innerhalb der sechs Monate umfassenden Frist (§ 16 Abs. 2 EigBG, § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB) nach Bilanzstichtag. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde eingehalten.

Der Jahresabschluss ist durch einen **Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer)** zu prüfen, § 15 Gesellschaftsvertrag, § 16 Abs. 2 EigBG, §§ 316 ff HGB; dieser wird durch einen Gesellschafterbeschluss bestellt. Ohne das Vorliegen eines entsprechenden Abschlussberichtes ist eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung nicht möglich (§ 316 Absatz 1 Satz 2 HGB).

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde nach entsprechender Beratungs- und Beschlussfolge am 04.07.2019 (Aufsichtsrat) bzw. 10.09.2019 (Gesellschafterversammlung) an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH vergeben.

4.4 Lagebericht

Der Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2019 wurde nach § 15 Gesellschaftsvertrag erstellt. Nach Aussage der Wirtschaftsprüfer entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB) und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft sowie den wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung.

4.5 Erweiterte Jahresabschlussprüfung

Laut Gesellschaftsvertrag (§ 15) finden für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und die ergänzenden Vorschriften der GemO (derzeit §§ 103 ff

GemO in Verbindung mit § 53 HGrG) Anwendung. Es besteht somit eine Verpflichtung zur erweiterten Jahresabschlussprüfung. Hierbei wird u. a. geprüft, ob nach § 105 Abs. 1 GemO die Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG ausgeübt hat (z.B. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, Liquidität etc.) sowie die Veröffentlichungspflicht des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfüllt und ein Beteiligungsbericht aufgestellt worden ist.

Die erweiterte Abschlussprüfung wurde durch die in Punkt 4.3. genannten Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

4.6 Steuerrecht

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 86112/19703 beim Finanzamt Tübingen geführt. Es wird eine gesonderte Steuerbilanz erstellt. Zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) besteht gemäß § 2 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) eine umsatzsteuerliche Organschaft. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages vom 25.08.2006 besteht daneben zwischen der SWR und der EVR eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft. Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2016 bis 2017.

4.7 Normierung sonstiger Rechte

In § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags wurde sowohl dem örtlichen Prüfungsamt das Recht zur Betätigungsprüfung als auch der überörtlichen Prüfungsbehörde das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung eingeräumt.

Nach § 106b GemO ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Gesellschaftsrechte in Unternehmen des privaten Rechts, hier: Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH, so auszuüben, dass diese die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sowie § 22 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung anwenden, wenn die Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind.

Im Gesellschaftsvertrag fehlt diese Verpflichtung bzw. Empfehlung. Hier sollte der Gesellschaftsvertrag noch entsprechend angepasst werden (siehe auch Hinweis der GPA im Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung vom 28.01.2016 – A 107)

4.8 Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Vorberatungs- bzw. Beschlussfolge über die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie über die Verwendung des Jahresgewinns wurde in den jeweiligen Gremien am 09.07.20120 (Empfehlungsbeschluss Aufsichtsrat) und 22.07.2020 (Gesellschafterversammlung) durchgeführt. Die Feststellungen der Jahresabschlüsse wurden in den Rottenburger Mitteilungen (RoMi) am 01.12.2020 öffentlich bekannt gegeben und vom 07.12.2020 bis 18.12.2020 öffentlich ausgelegt.

4.9 Vorlage des Abschlusses beim Handelsregister

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie über die Verwendung des Jahresgewinns wurde im Bundesanzeiger Verlag am 14.12.2020 veröffentlicht.

5. Betätigung der Stadt als Gesellschafter

Der Gemeinderat ist in das Feststellungsverfahren des Jahresabschlusses nicht einbezogen. Es werden im Gemeinderat keine Informationen über die Geschäftstätigkeiten und Entwicklungen der Gesellschaft vorgestellt, jedoch sind einzelne Gemeinderäte, die Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Rottenburg GmbH sind, im Aufsichtsrat der EVR vertreten und der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar ist Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde im November 2018 von den Geschäftsführern erstellt. Der Aufsichtsrat verabschiedete am 29.11.2018 den Wirtschaftsplan.

Im § 12 des Gesellschaftsvertrags sind Aufgaben aufgeführt, die nur mit Zustimmung des **Aufsichtsrates** erfolgen dürfen. Dementsprechend tagte der **Aufsichtsrat** in **2019** wie folgt u. a. mit folgenden Beschlüssen:

Aufsichtsrats-sitzungen	Beschlüsse
04.07.2019	Empfehlungsbeschluss zur Feststellung JA 2018, Entlastung der Geschäftsführung und Abführung des Gewinns (gemäß Ergebnisabführungsvertrag zum 16.09.2019)
	Empfehlungsbeschluss zur Optimierung der regulatorischen Eigenkapitalquote (Eigenkapitalerhöhung i.H.v. 500.000 EUR mittels Bareinlage durch die Gesellschafter)
	Änderung des Wirtschaftsplans 2019
	Empfehlungschbeschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des JA 2018 durch die EversheimStuible Treuberater GmbH, Stuttgart
10.12.2019	Wirtschaftsplan 2020

Die vom Aufsichtsrat der SWR in den Aufsichtsrat der EVR gewählten Mitglieder nahmen an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat wird nach § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträgen, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Aufsichtsratssitzungen wurden alle rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen.

Es wurden keine Verstöße gegen Zustimmungsvorbehalte aus dem Jahresabschluss festgestellt.

In § 13 Gesellschaftsvertrag der EVR werden Geschäfte aufgezählt, die nur mit Zustimmung der **Gesellschaftsversammlung** erledigt werden dürfen.

Dementsprechend fand im Jahr 2019 eine Gesellschafterversammlung statt, in der folgende Beschlüsse gefasst wurden:

Gesellschafter-versammlungen	Beschlüsse
10.09.2019	Feststellung JA 2018 mit Gewinnverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der EVR
	Bestellung von EversheimStuible Treuberater GmbH, Stuttgart für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der EVR
	Eigenkapitalerhöhung im Jahr 2020 in Höhe von 500.000 EUR mittels Bareinlage

Die Beschlussfassungen wurden im schriftlichen Verfahren nach § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags gefasst. Die Entlastungen des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung wurden erteilt. Es wurden somit keine Verstöße gegen Zustimmungsvorbehalte aus dem Jahresabschluss festgestellt.

Über alle Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung wurden Niederschriften gefertigt. Die Stadt Rottenburg am Neckar hat eine Ausfertigung dieser Niederschriften erhalten.

6. Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung ist bei der Stadt Rottenburg am Neckar der Stadtkämmerei und dort der Abteilung Finanzverwaltung zugewiesen.

Seit 2001 werden die Beteiligungsberichte durch die Beteiligungsverwaltung erstellt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Der Beteiligungsbericht 2019 ist aussagekräftig und enthält für die dargestellten Beteiligungsunternehmen die erforderlichen Angaben gemäß § 105 Abs. 2 GemO.

Die für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Unterlagen über die Gesellschaften (u. a. Wirtschaftspläne, Finanzplanung, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Berichte über Jahresabschlussprüfungen) lagen der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle vor (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c GemO).

7. Steuerung und Überwachung

Gemäß § 103 Absatz 3 GemO hat die Gemeinde Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50% beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; d.h. die Gemeinde hat angemessene Einfluss- und Mitwirkungsrechte sicherzustellen. Darüber hinaus gelten die erweiterten Bedingungen nach § 103a GemO (Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH) sowie § 104 GemO (Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform).

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag die Aufgaben des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung und der

Gesellschafterversammlung sichergestellt, dass die Gemeinde, neben der Festlegung der Zweckbestimmung der Gesellschaft („gemeinwohldienlich“ und „einwohnernützig“) ausreichend Einflussmöglichkeiten auf die EVR hat.

8. Prüfungsergebnis

Nach den Feststellungen des Abschlussprüfers entspricht der Jahresabschluss 2019 den Gesetzen und dem Gesellschaftsvertrag der EVR. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Abschlussprüfer ergab im Rahmen der erweiterten Jahresabschlussprüfung keine Besonderheiten, die nach seiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Bedeutung waren.

Damit die Stadt Rottenburg am Neckar auch die in § 106b GemO vorgeschriebene Einflussmöglichkeit bezüglich der Vergaben von Aufträgen nach 106b GemO ausüben kann, sind noch entsprechende Anpassungen notwendig (siehe Punkt 4.7).

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat durch die Teilnahme ihrer Vertreter an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen ihre Einfluss- und Mitwirkungsrechte im Sinne der Einhaltung der unternehmerischen Zweckbestimmung wahrgenommen.

Die Prüfhandlungen des Rechnungsprüfungsamtes ergaben keine Anhaltspunkte für Verstöße der vom Gemeinderat entsandten Vertreter gegen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts, des Gesellschaftsrechts, sonstiger privatrechtlicher Vorschriften sowie des Gesellschaftsvertrags, gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse. Die Sitzungsprotokolle der Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2019 wurden vom Rechnungsprüfungsamt eingesehen.

Bei der Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu Beanstandungen oder Rückfragen bei der beteiligungsverwaltenden Stadtkämmerei gegeben hätten.

Rottenburg am Neckar, 28.05.2021



Manuela Bühler